

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3287/87 DER KOMMISSION**vom 30. Oktober 1987****zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2275/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 332/87 der Kommission vom 2. Februar 1987 zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1987⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 80,79 ECU für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 10. November 1987 je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden und gegebenenfalls mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der in Artikel 1 Absatz 2 zweiter

Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 332/87 festgesetzt worden ist.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Gurken mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln) an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Gurken erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals⁽⁸⁾ wird während der ersten Übergangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt um 4 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf Einfuhren von Gurken (Zolltarifstelle 07.01 P I des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln) wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 4,58 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. November 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1987, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident
